Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 7. Dresden, den 13. December. **1839.**

Siebente öffentliche Sitzung am 11. December 1839.

Eingänge auf der Registrande. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition des Stadtraths zu Meißen, die Gestattung des Handels an Sonn- und Festtagen betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition des Justitiar Schlesier zu Blankenhain, die Ertheilung eines Gesetzes wegen Herstellung und Erhaltung der Communicationswege betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über das Beschwerdegesuch des vormaligen Kaufmann Becker zu Pirna, anjetzt zu Bellmannsdorf. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über das Unterstützungsgesuch des Pensionärs Johann Heinrich Stratte zu Dresden. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, die Veränderungen in Hinsicht auf das Staatsgut, ingleichen den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1836, 1837 und 1838 betreffend. —

Die Sitzung beginnt in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern ½11 Uhr. Außerdem hatten sich noch eingefunden die Herren Staatsminister v. Könneritz und Nostiz-Wallwitz.

Zuvörderst wird das über die letzte Sitzung von dem zweiten Secretair Bürgermeister Ritterstädt aufgenommene Protokoll verlesen, nach einer Bemerkung des Prinzen Johann berichtigt, genehmigt und durch die beiden Kammermitglieder Graf Vitzthum und v. Schönberg mit vollzogen.

Hierauf geht man zum Vortrage der Gegenstände über, die sich auf der heutigen Registrande befinden:

1) M. Lipsius und M. Hempel zu Leipzig bitten um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für die Fortbezahlung eines ihnen entzogenen General-Accis-Aequivalents. (An die 4. Deputation.) — 2) Bericht der vierten Deputation über das Gesuch der verehelichten Advocat Hartmann, geb. Tesch, hier, um Bewilligung des ihrem Ehemann verweigerten Trankſteuer-Aequivalents von 28 Thlr. (Auf die nächste Tagesordnung.) — 3) Domherr D. Schilling überreicht eine Petition wegen einer dem Gesetzentwurfe, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend, noch hinzuzufügenden Erläuterung.

Prinz Johann: Als ständische Petition sollte ich glauben, gehöre die Sache vor die 3. Deputation.

Bürgermeister Hübler: Wenn ich nicht irre, sind wir in letzter Sitzung darüber einig gewesen, daß der Antrag des Abg. Domherrn D. Schilling in Form einer ständischen Petition an die Kammer zu bringen sei. Dem ist heute Genüge geschehen und die nothwendige Folge, daß die Petition zur weitern Prüfung an die dritte Deputation abgegeben werden muß.

v. Carlowitz: Ich habe in der letzten Sitzung eine andere Ansicht gehabt. Der Form nach würde der Gegenstand allerdings zum Ressort der dritten Deputation gehören, allein in materieller Hinsicht halte ich dafür, daß die erste Deputation competent sei. Es gäbe ein Auskunftsmittel, die Sache zuerst der dritten Deputation zu überreichen, damit diese sich über den Gegenstand zuvörderst orientire und sich dann mit der ersten in Vernehmung setze; ich bin aber im Voraus der festen Ueberzeugung, die dritte Deputation werde sich selbst bescheiden, daß diese Sache der ersten zur Begutachtung überlassen werden müsse.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde geglaubt haben, es diene zur Verkürzung oder vielmehr zur Vervollkommnung des Geschäfts, wenn es der geehrten Kammer gefällig wäre, den Gegenstand sofort an die erste Deputation gelangen zu lassen.

Bürgermeister Hübler: Nach §. 116. der Landtagsordnung muß die Petition, wenn man sie der weiteren Prüfung werth erachtet, Behufs der Berichtserstattung an die dritte Deputation gelangen. Dieser wird es dann freistehen, zu ermessen, ob die Zuziehung der ersten Deputation zur bezüglichen Berathung nöthig sein dürfte, oder nicht; zum Ressort der ersten Deputation gehört aber die Petition nicht. Nun, soll der Landtagsordnung Genüge geleistet werden, so bleibt gar nichts weiter übrig, als sie der Berathung der dritten Deputation zu überlassen.

D. Schilling: Mir scheint es ebenfalls der Landtagsordnung am angemessensten zu sein, wenn die Petition an die dritte Deputation verwiesen würde; diese hätte sich sodann mit der ersten in Communication zu setzen.

v. Posern: Bei früheren Gelegenheiten ist es immer so gehalten worden, daß dergleichen Petitionen, die mit irgend einem Gegenstande connex waren, an diejenige Deputation abgegeben wurden, welche sich bereits mit der Sache beschäftigte.

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß dieser Fall nur dann eintrat, wenn der connexe Gegenstand zur Berathung bei der Deputation schon vorlag; allein hier findet ein anderes Verhältniß statt. Ich glaube, die dritte Deputation werde immer zunächst zu erwägen haben, ob der Gegenstand sich zu einer

SLUB
Wir führen Wissen.